

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0238/106-V/1/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR);

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 2282

Sachbearbeiter:
Rat Mag. Sitta

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	78 -GE/1986
Datum	1986 11 24
Verteilt	1986-11-26 <i>Brudersheim</i>

H. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 12. Jänner 1987 gesetzt.

25 Beilagen

11. November 1986

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lust

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über die Leistung eines weiteren Beitrages zur
Weltbank-Konsultativgruppe für internationale
landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1987, 1988 und 1989 einen Beitrag in Höhe von 3 Millionen US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung gegenüber Verpflichtungserklärungen zur Leistung eines Gesamtbeitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Die "Consultative Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) ist eine Vereinigung von Ländern, privaten Stiftungen und multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren finanziert.

Österreich ist der Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat im Jahre 1986 einen ersten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar geleistet.

Während der Beitragskonferenz im November 1986 wurde seitens Österreichs - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - ein weiterer Beitrag in Höhe von 1 Million US-Dollar für das Jahr 1987 zugesagt.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung für die Jahre 1987, 1988 und 1989 geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 3 Millionen US-Dollar zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung zum Gegenstand.

Alternativen:

Da es sich bei den Beiträgen zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung um freiwillige Beiträge handelt, können diese von Österreich selbst bestimmt und gegebenenfalls geändert werden.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich während eines Dreijahreszeitraumes von 1987 bis 1989 Kosten in Höhe von 3 Millionen US-Dollar bzw. in Höhe von 1 Million US-Dollar jährlich.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die "Consultative Group on International Agricultural Research" (Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Forschung, CGIAR) wird von der Weltbank gemeinsam mit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) gefördert. Sie wurde 1971 mit dem Ziel gegründet, sich international mit jenen technologisch schwierigen Problemen der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern zu befassen, die von anderen Organisationen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die CGIAR ist eine Vereinigung von Ländern, multilateralen Entwicklungsorganisationen und privaten Stiftungen, die ein weltweites Netz von 13 internationalen Agrarforschungszentren sowie deren Programme finanziert.

Österreich ist dieser Konsultativgruppe im Jahre 1985 beigetreten und hat einen ersten Mitgliedsbeitrag (für 1986) in Höhe von 1 Million US-Dollar geleistet. Diese Mittel wurden nach österreichinterner Absprache ungebunden auf die nachstehenden Forschungszentren wie folgt aufgeteilt:

Centro Internacional de la Papa (CIP), Lima, Peru	250.000,- US-\$
Centro Internacional de Mejoramiento de Maiz y Trigo (CIMMYT), Mexico	250.000,- US-\$
International Center for Agricultural Research in the Dry Areas (ICARDA), Aleppo, Syria	175.000,- US-\$
International Board for Plant Genetic Resources (IBPGR), Rome, Italy	50.000,- US-\$
International Institute of Tropical Agriculture (IITA), Ibadan, Nigeria	100.000,- US-\$
International Livestock Center for Africa (ILCA) Addis Ababa, Ethiopia	175.000,- US-\$
	<u>1,000.000,- US-\$</u>

Neben der entwicklungspolitischen Komponente stehen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der CGIAR der österreichischen Wissenschaft auch die Forschungsergebnisse der von der Konsultativgruppe unterstützten Forschungszentren zur Verfügung. Im ersten Jahr der österreichischen Mitgliedschaft bei der CGIAR konnten bereits wertvolle Kontakte mit den oben angeführten Forschungszentren hergestellt werden. Um die Zusammenarbeit

- 2 -

zwischen Österreich und den internationalen Agrarforschungszentren weiter intensivieren zu können, sollen in den kommenden Jahren jeweils Teile der österreichischen Beiträge für die Finanzierung einer direkten Mitwirkung österreichischer Experten an Forschungsarbeiten in einzelnen Forschungszentren gebunden werden.

Die vorliegende Gesetzesinitiative soll österreichische Beitragsleistungen zur CGIAR für die Jahre 1987 bis 1989 ermöglichen, wobei jährlich ein Drittel, das sind 1 Million US-Dollar pro Jahr, zugesagt werden soll. Die Auswahl der Forschungszentren, mit denen Österreich die Zusammenarbeit intensivieren und für die Österreich somit Beiträge zur Verfügung stellen möchte, erfolgt ebenfalls jährlich.

Die Beitragsleistung zur CGIAR ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der jüngsten Beitragskonferenz der CGIAR wurde seitens Österreichs im November 1986 - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - ein Beitrag zu dieser Konsultativgruppe in Höhe von 1 Million US-Dollar für das Jahr 1987 zugesagt. Für die Jahre 1988 und 1989 sollen wieder je 1 Million US-Dollar als österreichischer Beitrag zur CGIAR zugesagt und geleistet werden. Die Beitragsleistungen erfolgen jährlich in bar.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr

- 3 -

von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines Beitrages zur Weltbank-Konsultativgruppe für internationale landwirtschaftliche Entwicklung zu ermächtigen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.